

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Postfach 3170 | 55021 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mffki.rlp.de](mailto:poststelle@mffki.rlp.de)  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

3.2.2023

<b>Mein Aktenzeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b>	<b>Telefon / Fax</b>
365-0001#2022/0003- 0701 732.0015		Nora Sties <a href="mailto:Nora.Sties@mffki.rlp.de">Nora.Sties@mffki.rlp.de</a>	06131/16-5090 06131/16- 17 5090

## **Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz zum Arbeitspapier „Leistungstatbestand und Umfang der Leistungen“**

### **Zur 2. Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ am 14. Februar 2023**

Das Land Rheinland-Pfalz hat sich in den vergangenen Jahren und in vorgehenden Beteiligungsprozessen bereits mit großem Engagement und aus einer fachlichen Überzeugung heraus an den Reformprozessen zum SGB VIII und zur „inklusive Lösung“ beteiligt. Für uns standen und stehen die Hilfen aus einer Hand unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe, die allen Kindern und Jugendlichen die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen, und die gleichzeitige Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung und des Rehabilitationsrechts. Dem jetzt anstehenden Reformprozess messen wir eine hohe politische und fachliche Bedeutung bei. Mithin geht es nicht ausschließlich um die Verringerung von Zuständigkeitsfragen, sondern um die Idee, Entwicklungschancen von jungen Menschen mit Behinderung verstärkt in den Blick zu nehmen. Insofern erhoffen wir uns über die Zusammenführung der Leistungen durch das Bundesinklusionsgesetz bis 2028 eine Stärkung der inklusiven sozialen Infrastruktur und einen nahtlosen Übergang des bisherigen Leistungssystems des SGB IX in die Kinder- und Jugendhilfe. Bei der Ausgestaltung der

1

**Abteilung Kultur:** Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>

gesetzlichen Regelungen sollten die lebensweltlichen Belange der jungen Menschen und die Anschlussfähigkeit zum trägerübergreifenden Rehabilitationsrecht die beiden maßgeblichen Grundlagen sein.

Wir möchten noch darauf aufmerksam machen, im Prozess hin zu einer inklusiven Jugendhilfe das SGB V nicht aus dem Blick zu verlieren. Diese Schnittstelle wird auch künftig bestehen bleiben und hier sollte der Gesetzgeber gute Lösungen finden.

Unabhängig von dem Verweis auf notwendige Konkretisierungen und der erst dadurch möglichen detaillierten Prüfung der einzelnen Optionen nehmen wir wie folgt zu den in dem Papier unterbreiteten Vorschlägen Stellung:

## **I. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage(n)**

Grundlegend für das Gelingen der „inkluisiven Lösung“ ist kein einheitlicher, aber ein gemeinsamer Leistungstatbestand, welcher den Teilhabegedanken aufnimmt, ohne den Erziehungsaspekt zu vernachlässigen. Ihrer Struktur nach sind die Teilhabeleistungen individuelle Leistungen in einer besonderen Lebenslage, die gegebenenfalls mit anderen Leistungen zu verknüpfen sind. Die Leistungsvoraussetzung für Teilhabeleistungen ist der Tatbestand einer (drohenden) Behinderung in einer Legaldefinition, die mit der Definition der UN-BRK im Einklang steht. Vorschlag 2 findet grundsätzlich unsere Zustimmung, müsste jedoch weiter geprüft werden.

## **II. Behinderung als Anspruchsvoraussetzung**

### **1. Begriff der körperlichen, geistigen, seelischen Behinderung und der Sinnesbeeinträchtigungen**

Es ist sinnvoll, die Definition der Behinderung aus § 2 Absatz 1 SGB IX und § 7 SGB VIII der Teilhabeleistung als Tatbestandsvoraussetzung für die Eingliederungshilfeleistung zugrunde zu legen. Der Verweis auf § 99 SGB IX ist nicht nötig.

## **2. Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung**

Für einen Verzicht auf den Wesentlichkeitsbegriff spricht aus unserer Sicht, dass bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen der Aspekt der Prävention und der frühen Entwicklungsförderung besonders im Vordergrund stehen muss, um „eine Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern“ (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX). Diese Zielsetzung verfolgen auch die bei Vorschulkindern besonders bedeutsamen Angebote der Komplexleistung Frühförderung. Insofern ist es konsequent, den Wesentlichkeitsbegriff nicht zu übernehmen (wir verweisen auf die Expertise von Jörg M. Fegert und Michael Kölch: „Entwicklungsmedizinische und entwicklungspathologische Expertise zur Frage der Unterscheidungsnotwendigkeit und Trennschärfe zwischen wesentlicher Behinderung und (allgemeiner) Behinderung im Kindes- und Jugendalter, 2015).

Zustimmung Vorschlag 1: Die Wesentlichkeit einer Behinderung als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe aus § 53 Absatz 1 SGB XII wird nicht als Tatbestandsvoraussetzung übernommen.

## **3. Weitere Anspruchsvoraussetzungen**

Das Land Rheinland-Pfalz stimmt weder Option 1 noch Option 2 zu. Unseres Erachtens ist es ausreichend darauf hinzuweisen, dass die Leistungen und Hilfen für den jungen Menschen geeignet und notwendig sein müssen (vgl. hierzu die Regelung § 27 SGB VIII).

Hinweis 1: Es stellt sich sowohl bei den Optionen zu den Anspruchsvoraussetzungen als auch bei den Optionen zum Leistungskatalog die grundsätzliche Frage nach den Rechtsfolgen. Diese und ihre Konsequenzen für die Handlungspraxen der Jugendämter müssen im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses stärker ausgeleuchtet werden. Unseres Erachtens wird sich die Frage des Leistungsanspruchs vorrangig im Kontext des Hilfe- und Teilhabeplanverfahrens stellen. Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für

eine, Leistung zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe erfüllt sind, liegt im Verantwortungsbereich der Jugendämter. Diese prüfen in einem mehrstufigen Verfahren, auf Grund welcher Ursachen die Teilhabe des jungen Menschen gestört wird. Wird eine Teilhabebeeinträchtigung festgestellt, die ursächlich in einer Behinderung begründet ist, eröffnet sich der Zugang zur Deckung der behinderungsbedingten Bedarfe. Diese sind bedarfsorientiert und diskursiv auszuwählen und zu gewähren.

Hinweis 2: In keinem Abschnitt der Handlungsoptionen wird die Frage der Altersgrenze und der Übergangsgestaltung in die Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe diskutiert. Für diese bedeutsame Frage sollte im Rahmen des Beteiligungsprozesses genug Raum zur Diskussion vorgesehen werden.

#### **4. Verweise auf Verordnung zur Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises**

Bevor der Inhalt der möglichen Verordnung im Sinne des § 99 Absatz 4 SGB IX bzw. die Eingliederungshilfeverordnung bekannt ist, kann keine abschließende Position ergriffen werden. In Folge des Verzichts auf das Wesentlichkeitskriterium (s.o.) erscheinen Option 2 und Option 3 jedoch einer näheren Prüfung wert.

### **III. Anspruchsinhaber**

Eine notwendige Folge eines Paradigmenwechsels ist, die Kinder und Jugendlichen selbst als Leistungsberechtigte in das Gesetz aufzunehmen. Damit werden sie zum Subjekt des Kinder- und Jugendhilferechts, ein notwendiger Schritt auch zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und eine logische Konsequenz des Bestrebens um die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz. Allerdings müssen auch die Eltern Leistungen nach dem SGB VIII beanspruchen können. Aus unserer Sicht wäre eine beidseitige Anspruchsinhaberschaft ein geeigneter Weg. Es gehört zu den elementaren Kinderrechten und international zu den Errungenschaften moderner Kinderschutzsysteme, dass – nicht nur, aber auch – Eltern Ansprüche auf Unterstützung bei

der Erziehung und Förderung ihrer Kinder haben (Art. 18 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention); Zustimmung zu Vorschlag 3.

## **C. Handlungsoptionen zur Ausgestaltung des Leistungskatalogs**

### **I. Leistungskatalog**

Wir präferieren einen teil-offenen Leistungskatalog, der alle Hilfe- und Leistungsarten der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe zusammenführt. Der Leistungskatalog wird – wie auch bisher im SGB VIII – nicht abschließend beschrieben und bleibt offen für weitere Teilhabe- und Hilfebedarfe. Die Anschlussfähigkeit zum SGB IX Teil 1 und Teil 2 muss zwingend gewahrt bleiben, um bei unterschiedlichen Kostenzuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen (z.B. durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder über das Opferentschädigungsrecht) gleiche Leistungsansprüche sicherzustellen. Bei sprachlichem Anpassungsbedarf oder inhaltlichem Konkretisierungsbedarf auf die Lebensbezüge von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sollten bei Bedarf Änderungen im SGB IX im Bereich der Leistungen zur Teilhabe an Bildung und der sozialen Teilhabe vorgenommen werden. Über diese Möglichkeit könnte eine inhaltliche Ausgestaltung der Teilhabeleistungen erfolgen, die sich spezifisch an der Lebenslage Kindheit und Jugend orientiert, ohne aus dem trägerübergreifenden Rehabilitationsrecht auszubrechen. Grundsätzlich wird die Option 3 befürwortet; um ein trägerübergreifendes Rehabilitationsrecht sicherzustellen, wäre in der weiteren Diskussion Option 2 nochmals zu prüfen.

### **II. Persönliches Budget**

Persönliche Budgets sind eine Finanzierungsform von Leistungen in der Eingliederungshilfe, die in besonderem Maße eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft fördern. Rheinland-Pfalz als Vorreiter Persönlicher Budgets begrüßt daher, diese Leistungsform für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen, gleich welcher Art ihre Behinderung ist, zugänglich zu machen.

Im Auftrag

Claudia Porr

Leiterin der Abteilung Jugend, Familie und Vielfalt